



18.09.2025

---

## **FAQs – Fragen und Antworten zur letzten Meile der BVD-Ausrottung**

---

### **Was ist Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)? Wie wird BVD übertragen?**

BVD ist eine Viruserkrankung der Wiederkäuer. Sie befällt vor allem Rinder. Die Hauptansteckungsquelle für diese Krankheit sind sogenannte persistent infizierte (PI) Tiere, die sich im Mutterleib mit BVD angesteckt haben. Nach der Geburt verbreiten PI-Tiere lebenslang BVD-Viren, die weitere Tiere infizieren können.

### **Welche Bedeutung hat BVD für Rinderhaltungen?**

BVD ist eine Tierseuche, die in Rinderhaltungen schwere wirtschaftliche Schäden verursachen kann. In betroffenen Tierhaltungen kann es unter anderem vermehrt zu Kümmerern und Fruchtbarkeitsstörungen (Umrindern, Aborten) sowie zu vorzeitigen Abgängen, reduzierter Milchleistung und verzögertem Wachstum kommen. Bevor 2008 das nationale BVD-Ausrottungsprogramm eingeführt wurde, hat BVD in der Schweiz pro Jahr wirtschaftliche Schäden in der Höhe von 9 bis 16 Millionen Franken verursacht.

### **Was wurde in der Schweiz bisher gegen BVD unternommen?**

2004 forderten die Schweizer Rinderzuchtverbände die Ausrottung von BVD in der Schweiz. 2008 startete das vom BLV und den kantonalen Veterinärdiensten in Zusammenarbeit mit der Branche entwickelte nationale BVD-Ausrottungsprogramm. Erste Massnahme im Rahmen des Programms: Die gesamte Schweizer Rinderpopulation (ohne Masttiere) wurde auf BVD getestet und die identifizierten PI-Tiere ausgemerzt. Dadurch konnte der Anteil PI-Tiere unter den neugeborenen Kälbern in der Schweiz von 1.4% auf 0.8% gesenkt werden. Anfang 2009 haben die Tierhaltenden alle neugeborenen Kälber mittels Ohrhautstanzprobe beprobt. Bei positivem Befund wurden die Kälber geschlachtet. Mit dieser Massnahme konnte der Anteil an PI-Tieren unter den neugeborenen Kälbern in der Schweiz auf 0.3% gesenkt werden. Auch in den Jahren 2009 bis 2012 haben Tierhaltende neugeborene Kälber getestet und der Veterinärdienst hat bei positivem Resultat die Ansteckungsquelle abgeklärt. Dadurch konnte der Anteil PI-Tiere unter neugeborenen Kälbern in der Schweiz auf 0.02% gesenkt werden. Seit 2012 werden Rinderhaltungen im Rahmen eines nationalen Überwachungsprogramms mindestens einmal jährlich auf BVD untersucht. Heute sind über 99% der Schweizer Rinderhaltungen amtlich anerkannt BVD-frei.

### **Warum braucht es zur Ausrottung von BVD neue Massnahmen?**

Trotz der grossen Anstrengungen der letzten Jahre, treten in der Schweiz noch vereinzelte BVD-Fälle auf. Diese Einzelfälle können auch zu grösseren regionalen Ausbrüchen führen. So geschehen letztmals 2021 in der Ostschweiz.

Solange das Virus in der Schweizer Rinderpopulation noch zirkuliert, besteht ständig die Gefahr eines Wiederauftretens der BVD. Der grösste Risikofaktor für die Verbreitung von BVD ist der hierzulande ausserordentlich hohe Tierverkehr. Aufgrund der tiefen Fallzahlen ist die Zeit für die Ausrottung von BVD günstig. Die Branche und der Veterinärdienst Schweiz wollen die günstige Ausgangslage nutzen und die letzte Meile der BVD-Ausrottung gemeinsam umsetzen.

### **Ist es möglich, in der Schweiz die BVD-Freiheit zu erreichen?**

Ja, das ist möglich. Schweden, Finnland, Dänemark sind dank eines nationalen Ausrottungsprogramms BVD-frei. Dasselbe gilt für Österreich, das über ähnliche landwirtschaftliche Strukturen verfügt wie die Schweiz.

Dank der intensiven Bekämpfung und Überwachung ist das BVD-Virus in der Schweiz nahezu verschwunden. Gelangt es aber unerkannt in den Tierverkehr, kann es sich erneut stark ausbreiten und in betroffenen Tierhaltungen zu massiven Schäden führen. Der hierzulande ausserordentlich hohe Tierverkehr ist der grösste Risikofaktor für die Verbreitung von BVD. Der Zeitpunkt für entsprechende Massnahmen ist günstig: Es sind kaum noch BVD-Fälle zu verzeichnen und von den meisten Betrieben geht ein vernachlässigbares BVD-Risiko aus.

### **Gibt es Beispiele von erfolgreichen nationalen Ausrottungsprogrammen in der Schweiz?**

Der hierzulande sehr gute Tiergesundheitsstatus ist auch auf eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung mit nationalen Ausrottungsprogrammen zurückzuführen. Hier drei Beispiele:

- **Rindertuberkulose:** Die Schweiz ist seit über 60 Jahren (seit 1960) dank einem gezielten Bekämpfungsprogramm in den 1950er/1960er Jahren anerkannt frei von Rindertuberkulose.
- **Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR):** Nach einem 10-jährigen Ausrottungsprogramm ist IBR in der Schweiz seit 1993 ausgerottet.
- **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE):** Dank eines über 30-jährigen nationalen Ausrottungsprogramms gilt CAE bei den Ziegen seit 2018 als ausgerottet.

### **Welche Massnahmen braucht es noch, um in der Schweiz die BVD-Freiheit zu erreichen?**

Für die BVD-Ausrottung sollen die folgenden zwei Massnahmen umgesetzt werden:

- Durch verstärkte Bekämpfungsmassnahmen sollen Seuchenbetriebe nachhaltig saniert werden, so dass keine Virusverschleppung aus diesen Betrieben erfolgt.
- Der Status «BVD-frei» wird neu definiert. Damit wird sichergestellt, dass von anerkannt BVD-freien Betrieben kein Risiko bezüglich BVD ausgeht. Der Tierverkehr wird hinsichtlich BVD sicher gemacht, damit die BVD-freien Betriebe noch besser geschützt werden.

### **Wann tritt der neue BVD-Status in Kraft?**

Der neue BVD-Status tritt nach einer zweijährigen Übergangsphase am 1. November 2026 in Kraft.

### **Was ändert sich gegenüber dem bisherigen BVD-Status?**

Der bisherige BVD-Status basiert einzig auf dem aktuellen Vorhandensein eines BVD-Falles oder BVD-Verdachts und den damit verbundenen Sperren. Bei der Definition des neuen BVD-Status wird zusätzlich eine zeitliche Komponente berücksichtigt: So darf ein Betrieb über längere Zeit keine PI-Tiere im Bestand gehabt haben und er muss über eine festgelegte Zeitspanne negativ auf BVD überwacht worden sein. Zudem wird der Tierverkehr der letzten 12 Monate berücksichtigt.

### **Welche Kriterien muss eine Tierhaltung erfüllen, um den neuen Status «BVD-frei» zu erhalten?**

Um den Status «BVD-frei» zu erhalten, müssen Betriebe ab dem 1. November 2026 folgende drei Kriterien alle erfüllen:

- **Kriterium 1 – kein PI-Tier im Bestand:** In den letzten 18 Monaten gab es kein persistent infiziertes Tier in der Tierhaltung und es sind aktuell keine gesperrten Tiere im Bestand.
- **Kriterium 2 – negative Überwachung:** Die Ergebnisse aus der amtlichen BVD-Überwachung waren über eine genügend lange Zeitspanne durchgehend unauffällig, d.h. es gab keine Hinweise auf Viruszirkulation in der Tierhaltung.

- milchliefernde Betriebe werden zweimal pro Jahr mittels serologischer Untersuchung von Tankmilchproben überwacht. Das Endergebnis dieser Überwachung muss mindestens dreimal in Folge negativ gewesen sein.
- nicht-milchliefernde Betriebe werden einmal pro Jahr mittels serologischer Untersuchung von Blutproben einer Gruppe von Rindern überwacht. Diese Überwachung muss mindestens zweimal in Folge negativ gewesen sein.
- Der kantonale Veterinärdienst kann entscheiden, ob und welche Betriebe mittels Kälbertesten (virologische Untersuchung aller neugeborenen Kälber und Totgeburten) überwacht werden. Alle Tests müssen mindestens in den 12 letzten Monaten negativ gewesen sein.
- **Kriterium 3 – Kontrollierter Tierzukauf:** Alle in den letzten 12 Monaten in den Betrieb verbrachten Rinder
  - stammen aus BVD-freien Betrieben **oder**
  - wurden mindestens einmal auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ getestet.

### **Was passiert mit Betrieben, die diese Kriterien nicht erfüllen?**

Tierhaltungen, die die Kriterien nicht erfüllen, erhalten den Status «Nicht BVD-frei». Dieser hat Einschränkungen im Tierverkehr zur Folge: BVD-ungetestete Tiere dürfen nicht mehr verbracht werden. Die Teilnahme an Viehmärkten, Ausstellungen und Auktionen sowie eine gemeinsame Sömmernung mit Tieren aus anderen Tierhaltungen sind verboten.

### **Der neue Status tritt ab 1. November 2026 in Kraft. Es gibt also eine Übergangsphase von zwei Jahren. Wozu dient sie?**

Die Übergangsphase dauert vom 1. November 2024 bis am 31. Oktober 2026. In diesen zwei Jahren können sich die Tierhaltenden auf den neuen BVD-Status vorbereiten. Die Übergangsphase lässt genügend Zeit, damit am 1. November 2026 grundsätzlich alle Rinderhaltungen in der Schweiz die Kriterien für den neuen Status «BVD-frei» erfüllen sollten.

Bis am 31. Oktober 2026 gilt der bisherige BVD-Status «gesperrt», «nicht gesperrt», «Einzeltiere gesperrt».

### **Gibt es für die Übergangsphase Hilfsmittel?**

Der neue BVD-Status soll zu mehr Sicherheit im Tierverkehr bezüglich BVD führen und BVD-freie Betriebe noch besser vor einer Neuinfektion mit BVD schützen. Für die Übergangsphase wird dazu ab 1. November 2024 die «BVD-Ampel» als neues Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Diese Ampel ermöglicht es, das BVD-Risiko, das von einem Betrieb ausgeht, einzuschätzen und hilft den Tierhaltenden, ihren Tierbestand aktiv vor BVD zu schützen, indem sie nur Tiere aus Betrieben mit vernachlässigbarem BVD-Risiko (Betriebe mit grüner Ampel) zukaufen.

### **Wozu dient die BVD-Ampel und wie funktioniert sie?**

Die BVD-Ampel hilft den Tierverkehr sicher zu machen und die BVD-freien Tierhaltungen zu schützen. Sie zeigt während der Übergangsphase das BVD-Risiko, das von einer Tierhaltung ausgeht. So funktioniert die Ampel:

- **Ampel grün: BVD-Risiko vernachlässigbar**  
Dies sind Betriebe, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit kein BVD-Infektionsrisiko ausgeht. Sie wurden über einen längeren Zeitraum ununterbrochen negativ überwacht, haben keine wegen BVD gesperrten Tiere und seit mindestens 18 Monaten keine PI-Tiere im Bestand.
- **Ampel orange: BVD-Risiko mittel**  
Diese Betriebe hatten in der näheren Vergangenheit eine positive oder unvollständige BVD-Überwachung. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass von diesen Betrieben keine Gefahr für eine BVD-Ansteckung ausgeht.

- **Ampel rot: BVD-Risiko hoch**  
Von diesen Betrieben geht ein hohes Risiko für eine Ansteckung mit BVD aus, beispielsweise, weil es im Bestand vor kurzer Zeit noch PI-Tiere gab.

**Kaufen Tierhaltende konsequent nur Tiere aus Betrieben mit vernachlässigbarem BVD-Risiko (grüne Ampel), schützen sie ihren Tierbestand aktiv vor BVD.**

**Wie wird das BVD-Risiko für einen Betrieb berechnet? / Warum ist ein Betrieb mit einer roten, einer orangen oder einer grünen Ampel gekennzeichnet?**

Das BVD-Risiko wird für alle Betriebe, die im nationalen BVD-Überwachungsprogramm sind, anhand der Kriterien 1 und 2 der neuen Definition für den Status «BVD-frei» berechnet.

**Rote Ampel:** Ein Betrieb erhält eine rote Ampel, wenn in den letzten 18 Monaten ein PI-Tier im Bestand war oder aktuell noch Tiere wegen BVD gesperrt sind (Kriterium 1 nicht erfüllt).

**Orange Ampel:** Ein Betrieb erhält eine orange Ampel, wenn sich zwar aktuell keine gesperrten Tiere im Bestand befinden und seit mindestens 18 Monaten auch keine PI-Tiere (Kriterium 1 erfüllt), jedoch die BVD-Überwachung nicht lange genug durchgehend negativ war (Kriterium 2 nicht erfüllt).

**Grüne Ampel:** Ein Betrieb erhält eine grüne Ampel, wenn Kriterium 1 und Kriterium 2 erfüllt sind.

**Graue Ampel:** Für Tierhaltungen, die nicht im nationalen BVD-Überwachungsprogramm sind, wird kein BVD-Risiko berechnet. Sie werden in der Tierverkehrsdatenbank TVD mit einer grauen Ampelfarbe gekennzeichnet. Das bedeutet, dass das BVD-Risiko dieser Betriebe nicht beurteilt wurde.

**Wie aktuell ist die Anzeige der BVD-Ampel?**

Die BVD-Ampel bzw. das BVD-Risiko wird für jede Tierhaltung täglich neu berechnet. Die Neuberechnung des BVD-Risikos erfolgt über Nacht, basierend auf den in den Systemen eingegebenen Daten zum Tierverkehr (Meldungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD)), den Laborresultaten (von den Laboratorien an die zentrale Labordatenbank übermittelt) und den von den kVetD gemeldeten Seuchenfällen. Die Aktualität der angezeigten BVD-Ampel hängt somit von der Aktualität dieser Informationen ab.

**Wo und wie kann die BVD-Ampel (heisst das Risiko, das von einer Tierhaltung ausgeht) geprüft werden?**

Die BVD-Ampel ist auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bei den Betriebsdetails abgebildet und für jede Person mit Zugang zur TVD ersichtlich. Das BVD-Risiko des Betriebs ist zudem auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument ersichtlich.

Prüfung auf der Tierverkehrsdatenbank (TVD)

*BVD-Risiko auf Stufe Betrieb:*

- *In TVD einloggen in der Rolle Gast oder Tierhalter*
- *Unter «Abfragen» → «Betrieb suchen» nach der TVD-Nr. suchen*
- *Auf den Tab «Betriebsdetails» gehen und dort ist das BVD-Risiko ersichtlich*
- *Zusätzlich: Der Status kann mittels Schnittstelle von externen Systemen abgefragt werden.*

Prüfung auf dem Begleitdokument (BD)

Auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument ist das BVD-Risiko rechts neben den Angaben zum Herkunftsbetrieb prominent abgebildet.

Beispiele:

**Begleiddokument für Klauentiere**

Das Begleiddokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleiddokument bis zur Ankunft im Schlachttierbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

**1. Herkunftsbetrieb**

TVD-Nr. **10101039** TVD-Bezahlter oder Lebensdauer  
 Name, Vorname **Testbetrieb1010039**  
 Adresse **Musterweg 1**  
 PLZ, Wohnort **1234 XXXXXXXXXX**

**BVD-Risiko**  
 Vermischtes (grün)

**2. Rindvieh**

Tier-Nummer (Chimark) **CH 120 0115 0025 1** Rindvieh, Ziegen, Schafe  
 Geburtsdatum **27.11.17** Geschlecht **w**  Ja  Nein  
 BVD-positiv  BVD-negativ

**3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck**  
 Name und Adresse des/der Käufers/Käuferin, Händler/händlerinnen sowie Zwischenhandel / Markt

**4. Bestätigung der Seuchenfreiheit**  
 Verkauf / Verstellung  Schlachtung  Sommerung / Winterung  Markt, Auktion  Ausstellung

**5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit**  
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absatzfrist noch nicht abgelaufen ist.  
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absatzfrist noch nicht abgelaufen ist.

**6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin**  
 Name in Blockschrift **XXXXXXXXXX, 16.09.2024** Unterschrift **Testbetrieb1010039**

**7. Angaben zu den Fahrzeiten (TschG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)**

	Bedingungen Art. 152 Abs. 2	Belebenszeit Std. und Min.	Endlebenszeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschicht Nummer	Unterschrift Fahrer/Fahrerin
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Zutreffendes ankreuzen Auflage 2020

**Begleiddokument für Klauentiere**

Das Begleiddokument ist nur am Tag der Standortveränderung gültig. Für Tiere, die über Nacht zur Schlachtung verbracht werden, gilt das Begleiddokument bis zur Ankunft im Schlachttierbetrieb, sofern sie in der Zwischenzeit nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden.

**1. Herkunftsbetrieb**

TVD-Nr. **101010169** TVD-Bezahlter oder Lebensdauer  
 Name, Vorname **Testbetrieb1010169**  
 Adresse **Musterweg 1**  
 PLZ, Wohnort **1234 XXXXXXXXXX**

**BVD-Risiko**  
 Mittel (orange)

**2. Rindvieh**

Tier-Nummer (Chimark) **CH 120 1521 1007 4** Rindvieh, Ziegen, Schafe  
 Geburtsdatum **26.02.21** Geschlecht **w**  Ja  Nein  
 BVD-positiv  BVD-negativ

**3. Bestimmungsort, Bestimmungszweck**  
 Name und Adresse des/der Käufers/Käuferin, Händler/händlerinnen sowie Zwischenhandel / Markt

**4. Bestätigung der Seuchenfreiheit**  
 Verkauf / Verstellung  Schlachtung  Sommerung / Winterung  Markt, Auktion  Ausstellung

**5. Bestätigung über Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit**  
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absatzfrist noch nicht abgelaufen ist.  
 Alle unter Punkt 2.1 und 2.2 aufgeführten Tiere haben keine Medikamente erhalten, bei denen die Absatzfrist noch nicht abgelaufen ist.

**6. Unterschrift des/der verantwortlichen Tierhalters/Tierhalterin**  
 Name in Blockschrift **XXXXXXXXXX, 17.09.2024** Unterschrift **Testbetrieb1010169**

**7. Angaben zu den Fahrzeiten (TschG Art. 15, TSchV Art. 152 Abs. 1 Bst. e und Art. 152a)**

	Bedingungen Art. 152 Abs. 2	Belebenszeit Std. und Min.	Endlebenszeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschicht Nummer	Unterschrift Fahrer/Fahrerin
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Zutreffendes ankreuzen Auflage 2020

### Meine Tierhaltung hat eine grüne Ampel – Was ist zu tun?

Hat die Tierhaltung eine grüne Ampel, erfüllt sie bereits die Kriterien 1 und 2 der neuen Definition für eine BVD-freie Tierhaltung: Sie hat seit 18 Monaten kein persistent infiziertes Tier und aktuell keine BVD-gesperrten Tiere im Bestand. Zudem sind die Ergebnisse aus der amtlichen BVD-Überwachung über eine genügend lange Zeitspanne durchgehend unauffällig.

Wichtig ist nun, auf einen kontrollierten Tierverskehr zu achten, damit die Tierhaltung am 1.11.2026 den neuen Status «BVD-frei» bekommt. Es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden.

### Meine Tierhaltung hat eine orange Ampel – Was ist zu tun?

Grund für die orange Ampel ist eine nicht durchgehend negative BVD-Überwachung über die von der Untersuchungsmethode abhängige Zeitspanne.

Die Überwachung der Betriebe auf BVD erfolgt im Rahmen des nationalen Überwachungsprogramms durch den kantonalen Veterinärdienst (kVetD).

Eine negative Überwachung bedeutet, dass kein Hinweis auf Viruszirkulation in der Tierhaltung vorliegt und dies durchgehend über eine definierte Zeitspanne, welche von der Untersuchungsmethode abhängig ist:

- Untersuchung der Tankmilch (erfolgt 2x pro Jahr): drei aufeinanderfolgende Tankmilch-Untersuchungskampagnen mit Negativbefund **oder**
- Untersuchung einer Rindergruppe (erfolgt 1x pro Jahr): Blutproben von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen von Rindern mit Negativbefund im Rahmen des jährlichen BVD-Überwachungsprogrammes **oder**
- In Spezialfällen durch kVetD bestimmte individuelle Überwachung

Die Übergangsphase bietet ausreichend Zeit, damit Tierhaltungen mit einer orangenen Ampel die geforderte negative Überwachung bis Ende Oktober 2026 erfüllen können. Die betroffenen Tierhaltenden

müssen dabei nichts unternehmen. Wie alle anderen Tierhaltenden müssen sie jedoch auf einen kontrollierten Tierverkehr achten. Es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden. Aus der eigenen Tierhaltung sollten keine ungetesteten Tiere in andere Tierhaltungen verstellt werden!

### **Meine Tierhaltung hat eine rote Ampel – Was ist zu tun?**

Eine Tierhaltung hat eine rote Ampel, wenn während den letzten 18 Monaten ein PI-Tier und/oder ein BVD-gesperrtes trächtiges Tier im Bestand war.

Liegt ein BVD-Seuchen- oder Verdachtsfall vor (Tierhaltung mit BVD-Status «gesperrt»), sind die vom Kantonstierarzt verfügbaren Massnahmen einzuhalten. Ohne Ausnahmegenehmigung des Kantonstierarztes dürfen keine Tiere aus oder in die Tierhaltung verbracht werden.

Gesperrte trächtige Tiere in Betrieben mit roter Ampel ohne aktuelle BVD-Betriebssperre (BVD-Status «Einzeltiere gesperrt») dürfen den Betrieb nicht verlassen.

Ansonsten gelten für Betriebe mit roter Ampel die gleichen Bestimmungen, wie für Betriebe mit oranger Ampel: Es muss auf einen kontrollierten Tierverkehr geachtet werden, d.h. es sollten nur Tiere aus grünen Betrieben oder negativ getestete Tiere zugekauft werden. Aus der eigenen Tierhaltung sollten keine ungetesteten Tiere in andere Tierhaltungen verstellt werden!

### **Warum gibt es Tierhaltungen mit einer grauen Ampel?**

Das BVD-Risiko wird basierend auf den Kriterien 1 (kein PI-Tier seit 18 Monaten, keine BVD-gesperrten Tiere) und 2 (negative Überwachung) berechnet.

Für Tierhaltungen, die nicht im nationalen BVD-Überwachungsprogramm sind, wird kein BVD-Risiko berechnet. Sie haben eine graue BVD-Ampel ("BVD-Risiko nicht beurteilt").

Zu solchen Tierhaltungen gehören insbesondere: Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe, Viehausstellungen und Viehmärkte und -auktionen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Der Aufenthalt von Tieren in Betrieben mit einer grauen BVD-Ampel hat keinen Einfluss auf den ab dem 01.11.2026 gültigen neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung.

Es liegt primär in der Verantwortung der Sömmerungsverantwortlichen bzw. der Organisatoren von Ausstellungen, Märkten und Auktionen, die Betriebe mit grauer Ampel in Bezug auf BVD möglichst sicher zu machen.

### **Was ist bei Viehausstellungen zu beachten?**

Für Viehausstellungen gilt die dringende Empfehlung, dass nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-negativ getestete Tiere aufgeführt werden sollen.

Die Verantwortung liegt primär beim Veranstalter. Dieser sollte die BVD-Ampel der Herkunftsbetriebe der Tiere auf der TVD und/oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument prüfen, keine Tiere aus nicht-grünen Betrieben oder nur Tiere, die ein negatives BVD-Testresultat haben (auf TVD ersichtlich) annehmen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Die Rücknahme von Tieren von einer Viehausstellung hat keinen Einfluss auf den ab dem 1.11.2026 gültigen neuen BVD-Status der eigenen Tierhaltung.

### **Was ist bei Viehmärkten und -auktionen zu beachten?**

Für Viehmärkte und -auktionen gilt die dringende Empfehlung, dass nur Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-negativ getestete Tiere aufgeführt werden sollen.

Die Verantwortung liegt primär beim Veranstalter. Dieser sollte die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs der Tiere auf der TVD und/oder auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument prüfen, keine Tiere aus nicht-grünen Betrieben oder nur Tiere, die ein negatives BVD-Testresultat haben (auf TVD ersichtlich) annehmen.

Für Tierhaltende wichtig zu wissen: Beim Zukauf von Tieren ist das BVD-Risiko des Herkunftsbetriebs der Tiere ausschlaggebend! Kaufinteressierten wird dringend empfohlen, bereits ab dem 01.11.2024 vor dem Tierzukauf die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs der Tiere auf der TVD oder auf dem elektronisch ausgefülltem Begleitdokument zu prüfen und nur Tiere aus grünen Tierhaltungen oder BVD-negativ getestete Tiere zuzukaufen. Ab dem 1.11.2025 hat ein Zukauf von ungetesteten Tieren aus nicht-grünen Betrieben (auch via Markt/Auktion) für die Tierhaltung zur Folge, dass diese am 1.11.2026 den Status "BVD-frei" nicht erhalten wird (Nichterfüllung von Kriterium 3 der neuen Definition für den Status «BVD-frei»).

### Was ist bei der Sömmerung zu beachten?

Um BVD-Infektionen während der Sömmerung zu vermeiden, müssen gemeinsame Sömmerungen von Tieren aus verschiedenen Haltungen in Bezug auf BVD so sicher wie möglich gemacht werden. Dafür müssen sich alle Beteiligten einsetzen. Für sie gelten die folgenden Empfehlungen:

#### ► *Sömmerungsverantwortliche:*

Sömmerungsverantwortliche nehmen nur Tiere aus Tierhaltungen mit vernachlässigbarem BVD-Risiko, d.h. mit einer grünen BVD-Ampel oder aus Tierhaltungen mit einer «BVD Sömmerungsbescheinigung» des kantonalen Veterinärdienstes (kVetD) an. Das BVD-Risiko der einzelnen Betriebe ist auf der TVD abgebildet und kann wie folgt geprüft werden:

- Loggen Sie sich als Gast oder Tierhaltende in die TVD ein.
- Suchen Sie unter «Abfragen» > «Betrieb suchen» nach der gewünschten TVD-Nummer
- Auf dem Tab «Betriebsdetaills» sehen Sie das BVD-Risiko Das BVD-Risiko der Herkunftsbetriebe kann über die Markt-Datenbank gruppenweise überprüft werden, indem die TVD-Nummern im CSV-Format importiert werden.

#### ► *Tierhaltende:*

Bevor sie Tiere auf eine gemeinsame Sömmerung geben, vergewissern sich Tierhaltende beim Sömmerungsverantwortlichen, dass nur Tiere aus Tierhaltungen mit grüner BVD-Ampel oder aus Tierhaltungen mit einer «BVD-Sömmerungsbescheinigung» des kVetD auf der Sömmerung sein werden. Tiere aus Haltungen mit oranger oder roter Ampel gehen nur auf Sömmerungen, wo sie keinen Kontakt zu Tieren aus anderen Tierhaltungen haben. Müssen sie wegen fehlender Alternative auf eine gemeinsame Sömmerung, wenden sich die Tierhaltenden frühzeitig vor der Auffuhr an den kVetD für eine Abklärung des BVD-Risikos.

#### ► *Kantonale Veterinärdienste:*

Die kantonalen Veterinärdienste klären das BVD-Risiko von Tierhaltungen, die noch keine grüne BVD-Ampel haben, vor der Sömmerung genau ab. Für gut und negativ auf BVD überwachte Tierhaltungen stellen sie eine «BVD-Sömmerungsbescheinigung» aus.

### Was ist der Unterschied zwischen dem BVD-Status und der BVD-Ampel?

Der **BVD-Status** der Schweizer Rinderhaltungen ist in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) geregelt. Gemäss Art. 174b, Abs. 1 gelten alle Rinder-, Büffel- und Bisonbestände als amtlich anerkannt BVD-frei, ausser es besteht ein Ansteckungsverdacht oder ein Verdachts- oder Seuchenfall.

**Bis und mit dem 31.10.2026** gelten die folgenden **bisherigen BVD-Status:**

Status	Bedeutung
--------	-----------

Nicht gesperrt	Keine BVD-Massnahmen. Die Tierhaltung gilt als amtlich anerkannt BVD-frei.
Gesperrt	Die Tierhaltung steht aufgrund eines Verdachts- oder Seuchenfalles unter Sperre 1. Grades. Der Tierverkehr ist verboten.
Einzeltiere gesperrt	Die Tierhaltung ist nicht gesperrt, es befinden sich jedoch einzeln gesperrte trächtige Tiere im Bestand. Die gesperrten Tiere dürfen nicht verstellt werden.

**Ab dem 1.11.2026** gilt für Rinderhaltungen der **neu-definierte BVD-Status**. Es gibt den Status «BVD-frei» und den Status «nicht BVD-frei». Tierhaltungen mit Status «nicht BVD-frei» werden Einschränkungen im Tierverkehr haben.

Die **BVD-Ampel** existiert **nur während der Übergangsphase** und dient den Tierhaltenden in dieser Zeit als **Hilfsmittel**, um ihren Tierbestand aktiv vor BVD zu schützen, indem sie nur Tiere aus Betrieben mit grüner Ampel zukaufen oder negativ getestete Tiere. Dadurch stellen sie zudem sicher, dass ihre Tierhaltung am 1.11.2026 den neuen BVD-Status «BVD-frei» bekommt.

### **Auf was sollten Tierhaltende beim Tierzukauf während der Übergangsphase achten?**

Kaufinteressierte sollten vor dem Tierzukauf die BVD-Ampel des Herkunftsbetriebs prüfen und sich so über das BVD-Risiko informieren. Die BVD-Ampel ist auf dem elektronisch ausgefüllten Begleitdokument oder auf der Tierverskehrsdatenbank (TVD) ersichtlich.

Empfehlung für das erste Jahr der Übergangsphase: ausschliesslich Tiere aus Betrieben mit grüner Ampel (vernachlässigbares BVD-Risiko) oder BVD-negativ getestete Tiere zukaufen.

Im zweiten Jahr der Übergangsphase ist diese Empfehlung Voraussetzung dafür, dass eine Tierhaltung per 1. November 2026 den neuen Status «BVD-frei» erhalten kann. Nur wenn ab dem 1. November 2025 ausschliesslich Tiere aus Betrieben mit vernachlässigbarem BVD-Risiko (grüne Ampel) oder BVD-negativ getestete Tiere zugekauft wurden, gilt Kriterium 3 der neuen Definition für den Status BVD-frei als erfüllt.

### **Was passiert, wenn ich ein ungetestetes Tier aus einem nicht-grünen Betrieb in meinen Betrieb verstelle?**

Im ersten Jahr der Übergangsphase (1. November 2024 bis 31. Oktober 2025) hat der Tierverkehr keine Konsequenzen auf die Vergabe des neuen BVD-Status des Betriebs per 1. November 2026.

Auf das Zustellen von BVD-ungetesteten Tieren aus nicht-grünen Betrieben sollte zum Schutz des eigenen Tierbestandes allerdings verzichtet werden. Es besteht sonst das Risiko BVD-Viren in den Bestand einzuschleppen.

Im zweiten Jahr der Übergangsphase (1. November 2025 – 31. Oktober 2026) führt ein «nicht konformer» Tierzukauf dazu, dass der Zielbetrieb am 1. November 2026 nicht den Status «BVD-frei» erhält. Denn Kriterium 3 ist nur dann erfüllt, wenn in den letzten 12 Monaten ausschliesslich Tiere aus grünen Betrieben oder BVD-negativ getestete Tieren zugekauft wurden. Der Betrieb wird somit für mindestens 12 Monate nach dem letzten «nicht konformen» Tierzukauf den Status «nicht BVD-frei» haben und von den damit verbundenen Einschränkungen im Tierverkehr betroffen sein.

### **Wo finde ich die Information, ob ein Tier negativ auf BVD-Virus getestet ist?**

Auf der Tierverskehrsdatenbank (TVD) ist auf Tierebene bei den «Grunddaten» das Feld «Negativer BVD-Virus-Test vorhanden» ersichtlich.

In diesem Feld wird die Information angezeigt, ob das Tier ein negatives BVD-Testresultat hat («ja») oder nicht («nein»).

Abfragen eines negativen BVD-Tests eines Tieres:



- In TVD einloggen in der Rolle Gast oder Tierhalter
- Unter «Abfragen» → «Rinder suchen» mit der Ohrmarken-Nr. nach dem Tier suchen
- Auf den Tab «Grunddaten» gehen und dort ist die Information zu einem negativen BVD-Test im Feld «Negativer BVD-Virus-Test vorhanden» ersichtlich

**Wie gehe ich vor, wenn ich ein Tier vor dem Zukauf auf BVD testen lassen will?**

Für die Entnahme und Untersuchung einer Probe des Tieres, wenden Sie sich an ihre Tierärztin oder ihren Tierarzt. Die Kosten für das Testen des Tieres müssen von den Tierhaltenden getragen werden.

**Was tue ich, wenn ich ein ungetestetes Tier aus einem nicht grünen Betrieb zugekauft habe?**

Wenden Sie sich umgehend an den [kantonalen Veterinärdienst](#), um das Tier auf das BVD-Virus untersuchen zu lassen. Sondern sie das ungetestete Tier bis zum Vorliegen eines negativen Testresultats nach Möglichkeit von den anderen Rindern im Bestand ab.